

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung für im Distanzunterricht erbrachte Leistungen



Grundsätzliches

„Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§ 29 SchulG) und zur Leistungsbewertung (§ 48 SchulG) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen.... Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.“ (aus: Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht, Hrsg. Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, 3.5).

- Die Teilnahme am Distanzunterricht ist verpflichtend; Fehlzeiten sind zu entschuldigen; unentschuldigte Fehlzeiten sind wie im Präsenzunterricht zu bewerten.
- Erforderliche Arbeitsmaterialien (inklusive des einsatzbereiten Endgerätes) müssen – wie im Präsenzunterricht – vor Unterrichtsbeginn bereitstehen. Schülerinnen und Schülern, die selbst keine ausreichende digitale Ausstattung anschaffen können, wenden sich vertrauensvoll an die Schule.
- Im Präsenz- und im Distanzunterricht gelten die gleichen Notendefinitionen und Anforderungsbereiche.
- Grundsätze zur Leistungsbewertung müssen zu Beginn des Distanzunterrichts hinreichend und transparent mitgeteilt werden.
- Notenrückmeldungen und Beratungen erfolgen auf Anfrage der Lernenden.

Schriftliche Leistungen im (Präsenz- und) Distanzunterricht

Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben.

- Klassenarbeiten, Klausuren und sonstige Prüfungen (z.B. mündliche Sprachprüfungen) finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt.
- Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können auch auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.
- Bereits jetzt besteht auf der Grundlage der APO SI die Möglichkeit, einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen. Insbesondere kann in den modernen Fremdsprachen eine mündliche Sprachprüfung auch auf Distanz abgelegt werden (Videokonferenz).
- Als alternative Formen zur Klassenarbeit bieten sich z.B. Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen sowie Projektarbeiten an.
- Die Anfertigung einer Facharbeit kann auch in Distanzphasen erfolgen.

Sonstige Mitarbeit im Distanzunterricht

Distanzunterricht muss von Seiten der Lehrkraft so gestaltet werden, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur sonstigen Mitarbeit erhalten, z.B.:

- Mündliche Mitarbeit im Rahmen von Video- oder Audiokonferenzen (bei der Bewertung werden evtl. auftretende technische Probleme von der Lehrkraft berücksichtigt)
- Mündliche Leistungen in Form von Audiofiles / Podcasts, Erklärvideos
- Einreichen schriftlicher Arbeitsergebnisse und Produkte (z.B. Arbeitsblätter und Hefte, Portfolios, Plakate, Projektarbeiten, Lerntagebücher, Referate, kollaborative Schreibaufträge, Erstellen von digitalen Schaubildern, Blogbeiträge, Bilder; weitere fachspezifische Formate werden durch die jeweiligen Fachkonferenzen festgelegt.)
- Angeforderte Arbeitsergebnisse *müssen* von Schülerinnen und Schülern eingereicht und deren Abgabe muss von der Lehrkraft *kontrolliert* werden. Die Lehrkraft entscheidet jedoch, inwieweit sie diese individuell *korrigiert und bewertet*. Eine Korrektur erfolgt anlassbezogen oder in einem rollierenden System. Ein Feedback kann auch über die Bereitstellung einer Musterlösung mit der Aufforderung zur Selbstkorrektur erfolgen. Dies muss den Lernenden transparent kommuniziert werden.
- Unaufgefordert eingereichte Arbeiten, die von Schülerinnen und Schülern freiwillig abgegeben werden, können zur Verbesserung der SoMi-Note beitragen, müssen aber nicht jedes Mal individuell und ausführlich korrigiert werden. Sie ersetzen nicht die aktive Beteiligung in Video- bzw. Audiokonferenzen.
- Bei der Konzeption von Aufgaben sollte die Lehrkraft berücksichtigen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass Schülerinnen und Schüler über einen Drucker verfügen. Digital zu bearbeitende Arbeitsblätter usw. sind zu bevorzugen.

Die Arbeitsbelastung von Schülerinnen und Schülern während des Distanzunterrichts ist nicht mit der des Präsenzunterrichts gleichzusetzen. Aufgaben sollten mit Augenmaß eingefordert und Abgabefristen der Situation angepasst werden.

Individuelle Förderung

Auch im Rahmen des Distanzlernens werden den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten der individuellen Förderung angeboten.

Bei schwächeren Schülerinnen und Schülern werden z.B. zusätzliche Übungsaufgaben, Erklärvideos und Videokonferenzen zu bestimmten Schwerpunkten zur Verfügung bereitgestellt.

Bei leistungsstarken Schülerinnen und Schülern werden z.B. zusätzliche freiwillige Aufgaben, weiterführende Materialien oder Teilnahmen an Wettbewerben angeboten.